

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft erteilt.

Einweisung gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bentzin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bentzin, den 14.08.2013

gez. Giermann
Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bentzin

Betr.: 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde
Hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin hat mit Beschluss vom 06. November 2012 die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ in der Fassung vom November 2012 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bentzin, in Kraft.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden (montags 7:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr, dienstags 7:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr, mittwochs 7:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr, donnerstags 7:30 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr, freitags 7:30 - 12:00 Uhr) im Amt Jarmen-Tutow, Georg-Kohnert-Straße 5, 17126 Jarmen zu jedermanns Einsehen bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetretene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bentzin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

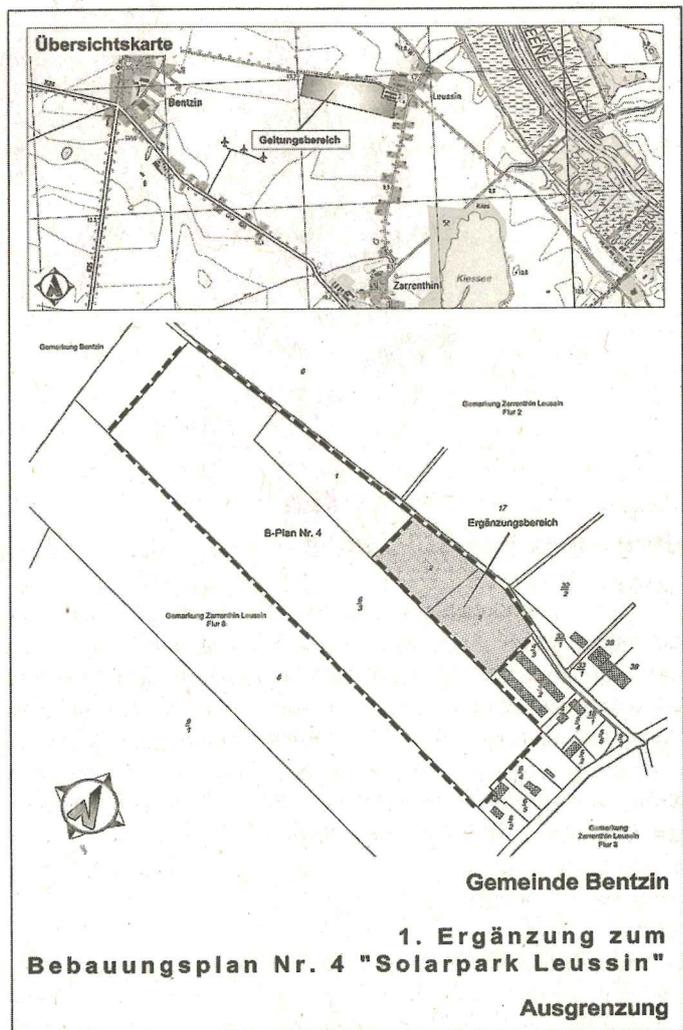
Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung wird hingewiesen.

Bentzin, den 14.08.2013

gez. Giermann
Bürgermeister

- Siegel -

Übersichtskarte zur 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin, unmaßstäblich



Bekanntmachung

Aufgrund des Ausscheidens von Gemeindevertreterin Susanne Kräplin (Wählergemeinschaft „Für die Gemeinde Daberkow“) aus der Gemeindevertretung Daberkow geht der Sitz gem. § 54 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalwahlgesetz - KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 auf die Ersatzperson Gudrun Beste über.

Jarmen, den 12.07.2013

gez. Hardt
Gemeindevorsteher